

SATZUNG

DER KATHOLISCHEN STUDIERENDEN JUGEND

IN DER DIÖZESE MAINZ

I. Präambel

§ 1 Grundlage

Die KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND (KSJ) in der Diözese Mainz ist ein Verband katholischer Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten. Grundlage der gemeinsamen Arbeit der KSJ ist die PLATTFORM. Die KSJ steht in der Tradition des Heliand-Mädchenkreises und der Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland.

§ 2 BDKJ

Unter Wahrung ihrer Eigenart gehört die KSJ dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Mainz an.

II. Struktur

§ 3 Mitgliedschaft

Eine Person erklärt die Mitgliedschaft im KSJ-Bundesverband gegenüber der KSJ-Diözese. Die Mitgliedschaft ist dauerhaft und endet am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Weiteres regelt die Mitgliedsschafts- und Beitragsordnung.

§ 4 Aufbau

Die Zusammenarbeit als KSJ erfolgt in Gruppe, Stadtgruppe und auf Diözesanebene. Jedes Mitglied gehört in der Regel einer Gruppe an. Jede Gruppe muss einer KSJ-Stadtgruppe, jede KSJ-Stadtgruppe dem Diözesangebiet der KSJ-Diözese Mainz angehören. Im Rahmen der vorliegenden Satzung der KSJ können sich die KSJ-Stadtgruppen eine eigene Satzung geben. Diese Satzungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Satzungen der KSJ-Stadtgruppen bedürfen der Bestätigung durch die Leitung der Diözesanebene.

§ 5 Stadtgruppenleitungen

Der Leitung bzw. dem Leitungsteam einer KSJ-Stadtgruppe gehören mindestens eine Stadtgruppenleiterin und ein Stadtgruppenleiter sowie bis zu zwei geistliche Verbandsleitungen an. Die Anzahl der Ämter der Stadtgruppenleiterin und Stadtgruppenleiter muss gleich sein. Zusätzlich können Erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Sie beraten und unterstützen die Leitung, sind jedoch keine Leitungsmitglieder.

§ 6 Stadtgruppengründung

Über die Neuaufnahme bzw. Neubildung oder Auflösung von KSJ-Stadtgruppen entscheidet die Diözesankonferenz.

III. Organe

§ 7 Organe der Diözesanebene

Die Organe der KSJ auf Diözesanebene sind:

1. die Diözesankonferenz
2. der Diözesanrat
3. die Diözesanleitung

Diözesankonferenz

§ 8 Formalia

Die Diözesankonferenz wird mindestens einmal im Jahr von der Diözesanleitung einberufen. Außerdem muss eine Diözesankonferenz einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und jeweils mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten beider Geschlechter anwesend sind. Die Leitung der Diözesankonferenz erfolgt durch das Präsidium. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

§ 9 Stimmberechtigte Mitglieder

Der Diözesankonferenz der KSJ-Diözese Mainz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Diözesanleitung
2. je KSJ-Stadtgruppe eine Stadtgruppenleiterin, ein Stadtgruppenleiter und bis zu zwei geistliche Verbandsleitungen
3. je KSJ-Stadtgruppe eine Delegierte und ein Delegierter
4. je Diözesanteam eine Delegierte und ein Delegierter

§ 10 Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder sind:

1. die Referenten und Referentinnen der Diözesanleitung
2. ein Mitglied der Bundesleitung der KSJ
3. ein*e Vertreter*in der BDKJ-Diözesanvorstände der Diözese Mainz

4. ein*e Vertreter*in der Regionalleitung(en) der Gemeinschaft Katholischer Männer und Frauen
5. eine Vertreterin der Regionalleitung(en) des Kreises katholischer Frauen im Heliand-Bund
6. ein*e Vertreter*in des Fördervereins der KSJ-Diözese Mainz „Zarte Bande“
7. ein*e Vertreter*in der Redaktion der Diözesanzeitung
8. die Sprecher*innen der Projektausschüsse

§ 11 Anwesenheit und Vertretung

Stimmberechtigte und beratende Mitglieder müssen in der Diözesankonferenz persönlich anwesend sein um ihre Funktion wahrnehmen zu können. Im Verhinderungsfall kann das betreffende Mitglied der Diözesankonferenz einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus der eigenen Stadtgruppe benennen. Mitglieder der Diözesanleitung können nicht vertreten werden. Mitglieder können nur geschlechtsidentisch und geistliche Verbandsleitungen nur durch geistliche Verbandsleitungen vertreten werden. Die Stimmendelegation muss schriftlich erfolgen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 12 Aufgaben

Die Diözesankonferenz ist das oberste Beschlussorgan der KSJ-Diözese Mainz. Ihr obliegen die grundlegenden inhaltlichen Entscheidungen:

1. Wahl der Diözesanleitung
2. Diskussion und Entscheidung über inhaltliche Schwerpunkte und Leitlinien der Verbandsarbeit
3. Beschlussfassung über die Jahresplanung, insbesondere die Durchführung von Diözesanveranstaltungen
4. Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung
5. Entgegennahme des Finanzberichts der Diözesanleitung und des Prüfungsberichts der Finanzprüfer
6. Entlastung der Diözesanleitung für die Finanzprüfung
7. Beschlussfassung über die Grundlinien der Außenvertretung, insbesondere im BDKJ
8. Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz
9. Einberufung von Projektausschüssen, ihren Zielen, Inhalten und Mitgliedern
10. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Projektausschüsse und Teams
11. Wahl des Wahlausschusses und der Finanzprüfer
12. Beschlussfassung über die Satzung der KSJ-Diözese Mainz, über eine Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz, die Beitragsordnung der KSJ-Diözese Mainz und über andere Strukturfragen.

§ 13 Getrennte Beratungen

Im Rahmen jeder Diözesankonferenz soll die Diözesanleitung einen Tagesordnungspunkt einrichten, der eine geschlechtergetrennte Beratung vorsieht. Bei Bedarf muss zusätzlich eine geschlechtsunabhängige Beratung einberufen werden.

§ 14 Aufgaben der getrennten Beratungen

Schwerpunkte der getrennten Beratungen können sein:

1. Grundsätze und Positionen der Mädchen- und Frauenarbeit, bzw. Jungen- und Männerarbeit der KSJ
2. Veranstaltungen und Schwerpunkte im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit
3. Geschlechtsspezifische Interessenvertretung
4. Einberufung/Termin/Sonstiges

Diözesanrat

§ 15 Formalia

Der Diözesanrat wird mindestens einmal im Jahr von der Diözesanleitung einberufen. Außerdem muss ein Diözesanrat einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt oder die Diözesanleitung wünscht.

§ 16 Leitung

Die Leitung des Diözesanrates erfolgt durch die Diözesanleitung.

§ 17 Funktion

Der Diözesanrat ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Diözesankonferenzen.

§ 18 Stimmberechtigte Mitglieder

Dem Diözesanrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Diözesanleitung
2. Je KSJ-Stadtgruppe ein männliches und weibliches Mitglied der Stadtgruppenleitung
3. Je Diözesanteam ein männliches oder weibliches Mitglied

§ 19 Beratende Mitglieder

Dem Diözesanrat gehören folgende beratende Mitglieder an:

1. die Referenten und Referentinnen der Diözesanleitung
2. die Sprecher*innen der Projektausschüsse
3. Personen, welche nach § 31 mit Aufgaben der Diözesanleitung beauftragt wurden

§ 20 Delegation von Stimmen

Stimmberechtigte und beratende Mitglieder müssen in dem Diözesanrat persönlich anwesend sein um ihre Funktion wahrnehmen zu können. Eine Delegation des Stimmrechts ist möglich. Die Delegation der Stimme muss schriftlich geschehen. Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 22 Geschäftsordnung

Die der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz gilt entsprechend.

Diözesanleitung

§ 23 Die Diözesanleitung

Die Diözesanleitung der KSJ-Mainz besteht aus jeweils bis zu zwei Diözesanleiterinnen, Diözesanleitern und geistlichen Verbandsleitungen. Die hauptamtlichen Bildungsreferenten nehmen beratend an den Sitzungen der Diözesanleitung teil.

§ 24 Amtsdauer

Ihre Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 Aufgaben

Die Diözesanleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz. Sie ist verpflichtet, der Diözesankonferenz Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes abzulegen.

Die Diözesanleitung ist angehalten relevante Regelungen und Abläufe des operativen Tagesgeschäfts des Diözesanverbandes festzuhalten und den Mitgliedern des Diözesanverbandes zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen beispielsweise Regelungen, die das Mitgliederwesen oder die Sachgüter der Diözese betreffen.

Des Weiteren sind die Besetzungen von Ausschüssen und Teams sowie weitere Zuständigkeiten die von der DL delegiert oder wahrgenommen werden, zu veröffentlichen.

§ 26 Verantwortlichkeit

Die Diözesanleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.

§ 27 Bundesebene

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Vertretung der KSJ-Diözese auf Bundesebene und für Kontakt mit dem Diözesanvorstand des BDKJ, mit den Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände im BDKJ sowie den kirchlichen Gremien der Diözese.

§ 28 Außenvertretung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Außenvertretung der KSJ Diözese.

§ 29 Finanzen

Die Diözesanleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 30 Auswahl der Bildungsreferent*innen

Die Diözesanleitung bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Jugendamt über die Einstellung der hauptamtlichen Referenten*innen. Diese sind der Diözesanleitung für ihre Arbeit verantwortlich.

§ 31 Delegation

Die Diözesanleitung sollte in Anbetracht ihrer Besetzung und ihres Arbeitsaufwandes Aufgaben an KSJ Mitglieder delegieren, sodass ein zufriedenstellendes Arbeitsergebnis gewährleistet werden kann. Dies entbindet die Diözesanleitung nicht ihrer Verantwortung.

IV. Diözesanteam

§ 32 Definition

Die Diözesankonferenz kann Ausschüsse einrichten, deren Tätigkeiten auf Dauer ausgelegt sind. (Diözesanteams).

Diözesanteams der Diözesanebene sind:

1. das Schulungsteam

Schulungsteam

§ 33 Aufgabe des Schulungsteams

Dem Schulungsteam obliegt primär die Aus- und Weiterbildung der Gruppenleiter*innen.

§ 34 Mitgliedschaft im Schulungsteam

Das Schulungsteam setzt sich, möglichst paritätisch, zusammen aus bis zu zehn KSJ Mitgliedern. Voraussetzungen, um sich zur Wahl als Schulungsteamer*in aufstellen zu lassen, sind eine abgeschlossene Schullaufbahn und ein Mindestalter von 18 Jahren. Die Amtszeit der Schulungsteamer*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Die Projektausschüsse

§ 35 Definition

Die Projektausschüsse der KSJ sind Arbeitsgremien des Verbandes auf Diözesanebene. Sie haben die Aufgabe, die von den Entscheidungsgremien getroffenen Beschlüsse umzusetzen. Adressaten der Projektausschüsse sind die Gruppen und Gremien der KSJ. Über Ziele, Inhalte, Laufzeit und Anzahl

der Projektausschüsse entscheidet die Diözesankonferenz. Die Projektausschüsse erstatten auf der Diözesankonferenz Bericht.

§ 36 Koordination

Ein Mitglied der Diözesanleitung lädt als Koordinator*in zu einem Treffen eines Projektausschusses ein.

§ 37 Mitgliedschaft

Der Ausschuss soll nach Möglichkeit mindestens mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied besetzt werden. Das zugeordnete Leitungsmitglied ist davon ausgeschlossen. Jeder Projektausschuss wählt eine*n Sprecher*in.

V. Wahlordnung

§ 38 Wahlausschuss

Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht, es ist auf eine paritätische Besetzung zu achten. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Er stellt eine Wahlleitung. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 39 Vorschläge zur Kandidatur

Kandidaten*innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 40 Personalbefragung und Personaldebatte

Es findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Konferenz beteiligen. Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt an der Personaldebatte sind nur die für die jeweilige Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz und die Wahlleitung. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Kandidaten sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 41 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, siehe § 9.

§ 42 Wahlgänge

Jede*r Wahlberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es Positionen zu besetzen gilt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine

Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§ 43 Wahlergebnis

Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt dem jeweiligen Gremium, ob er bzw. sie die Wahl annimmt.

§ 44 Zusatzwahl

Ist keine ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten*innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

Ergänzung zu Wahl der Diözesanleitung

§ 45 Wahlordnung

Die Wahlen zur Diözesanleitung erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu fünf Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

§ 46 Wahlgänge

Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum 5. Wahlgang kandidieren. Mehr als fünf Wahlgänge sind nicht möglich.

§ 47 Abwahl

Die Abwahl eines Diözesanleitungsmitglieds erfolgt mit der absoluten Mehrheit (50% + 1 Stimme) der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Ergänzung zur Wahl des Schulungsteams

§ 48 Ergänzung zur Wahl des Schulungsteams

Für die Wahlen zum Schulungsteam sind die Schulungsteamer mit einer weiterhin andauernden Amtsperiode zusätzlich zu den ohnehin stimmberechtigten Mitgliedern stimmberechtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 49 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung der KSJ-Diözese Mainz bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Das Vermögen der KSJ-Diözese Mainz fällt im Falle einer Auflösung zu gleichen Teilen an den Bund der Deutschen Katholischen Jugend Mainz (BDKJ) und den Bundesverband der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ).

§ 50 Zustimmung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 51 Satzungsänderung

Eine Änderung der §§ 48 und 50 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Diese Satzung tritt am 27.08.2017 in Kraft.

Die Zustimmung der KSJ Bundesleitung erfolgte am xx.xx.xxxx.